

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 10. März 2010

Nr. 10

Inhalt	Seite
25.01.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2010	152
26.11.2009 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH, Hildesheim	154
17.12.2009 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH, Hildesheim	155
26.02.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 310 „Senator-Braun-Allee“, Stadt Hildesheim	156
02.03.2010 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	158
08.03.2010 - Öffentliche Zustellung der Bescheide an Frau Anna Adamska aus Zduny und Dawid Pietrzak aus Kromolice, Stadt Hildesheim	159
09.03.2010 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „An der Worth“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	160

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe **in seiner Sitzung am 25.Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 0** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 1 0** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	Auf	5.127.400,00 €
	in der Ausgabe	auf	6.055.700,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	1.332.100,00 €
	in der Ausgabe	auf	1.332.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **695.600,00 € festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr **201 0**

nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf **43,49155** v.H.
(Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2010)

festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- | | | | |
|----|------------------------|------------------|-------------|
| a) | im Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 3.000,00 € |
| b) | im Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 10.000,00 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 25. Januar 2010



Der Samtgemeindebürgermeister

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs 2 und 94 Abs. 2 und 71 (2) i. V. m. § 76 (2) NGO sowie § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.2.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.3.2010 bis 19.03.2010

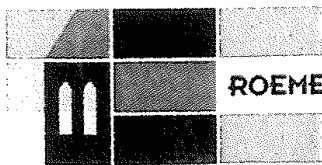
zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 5.03.2010
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2008 beauftragten

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Paul, Hartmann & Coll. GmbH, Bleicherwiesen 14, 31224 Peine

schließt mit der Feststellung:

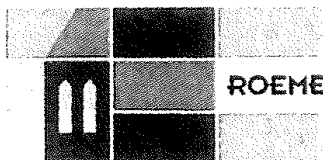
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Betriebsführung des Stadtmuseums“ waren zum Zeitpunkt der Prüfung die steuerlichen Auswirkungen noch nicht bekannt. Der steuerlichen Beratung der Gesellschaft obliegt derzeit die Fertigung der Steuererklärungen im Hinblick auf die zu zahlenden Ertragssteuern, Umsatzsteuer und die gegebenenfalls ansetzbaren Vorsteuern. Eine Prognose über die zukünftige Zahllast ist im Prüfbericht nicht enthalten. Dieser Bereich wird im Rahmen der Prüfung des nächsten Geschäftsjahres daher besonders untersucht.

Hildesheim, den 26. 11. 2009

Stadt Hildesheim
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM
Service GmbH

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2008 beauftragten

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungssozietät

Dr. Paul, Hartmann & Coll. GmbH, Bleicherwiesen 14, 31224 Peine

schließt mit der Feststellung:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt folgt dem Bericht ohne abweichende Feststellungen.

Hildesheim, den 17. 12. 2009

Stadt Hildesheim

Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 310 „Senator-Braun-Allee“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.02.2010 den Bebauungsplan HO 310 „Senator-Braun-Allee“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-508, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 310 „Senator-Braun-Allee“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

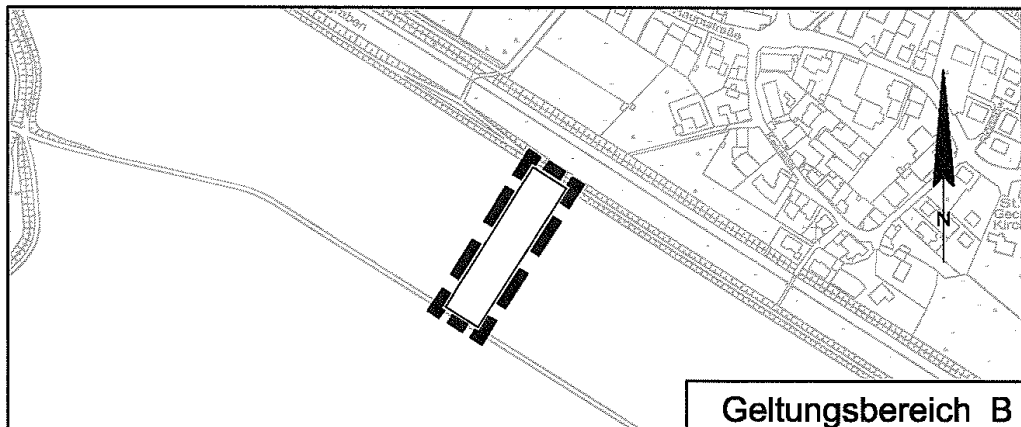
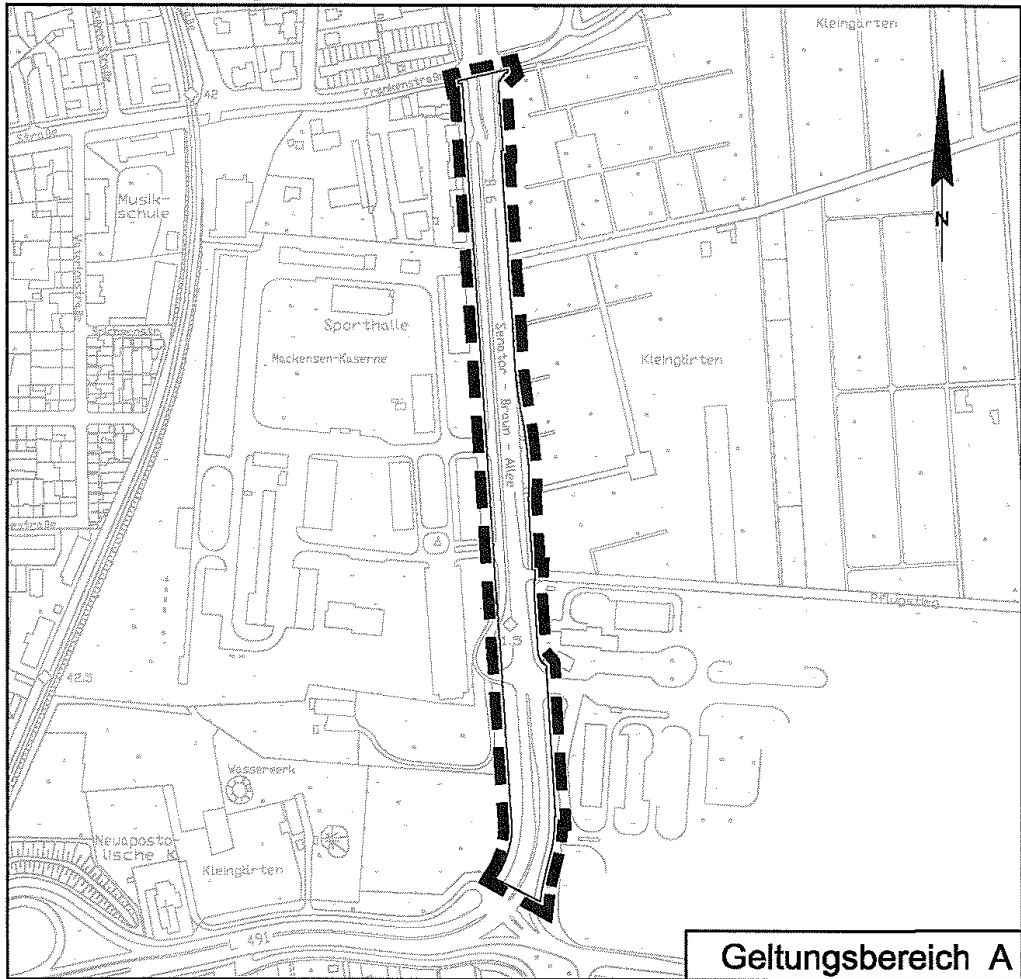
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 26. Februar 2010

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

HO 310



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

02/10 M.1:5000

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 15.03.2010, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2009 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Dr. Georg Teysen
- Vorlage 782/XVI
5. Verpflichtung einer nachrückenden Ersatzperson gemäß § 39 NLO;
hier: Frau Annette Mikulski
- Vorlage 783/XVI
6. Umbesetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und anderer Gremien
- Vorlage 812/XVI
7. Satzung über die Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode des Kreistages vom 01.11.2011 bis 31.10.2016
- Vorlage 819/XVI
8. Vorentscheidung über die Einteilung Wahlbereiche für die Kreistagswahl im Jahr 2011
- Vorlage 820/XVI
9. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2009
- Vorlage 817/XVI
10. Bürgschaftserklärung zur Absicherung von Altersteilzeitanträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Vorlage 810/XVI
11. Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 708/XVI
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Hildesheim, 02.03.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Öffentliche Zustellung der Bescheide an Frau Adamska und Herr Pietrzak

Sehr geehrte Frau Adamska, sehr geehrter Herr Pietrzak,

nachdem die Stadt Hildesheim FB 63.1.3 vergeblich versucht hat, ihnen die Bescheide 63.1.3 Adamska und 63.1.3 Pietrzak gem. § 9 I Nr.2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) ,vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, zuzustellen, werden diese Schreiben nun gem. § 10 I Nr. 3 VwZG i.V.m. § 10 II VwZG öffentlich zugestellt.

Die zuletzt bekannte Anschrift der Frau Adamska lautet:

Anna Adamska

1 Maja 4m.8

63-760 Zduny

Und die des Herrn Pietrzak lautet:

Dawid Pietrzak

55 A

63-860 Kromolice

Das Datum der Schriftstücke ist der 01.12.2009. Die Aktenzeichen lauten 63.1.3 Adamska und 63.1.3 Pietrzak

Eingesehen werden können die Schriftstücke jederzeit im Fachbereich 63.1.3 der Stadt Hildesheim.

Dieses Schreiben gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als zugestellt und somit beginnt die einmonatige Klagefrist, nach dieser Frist sind die Bescheide bestandskräftig.



Stättje

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 09.03.2010

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 08.03.2010 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „An der Worth“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle

